

Gleich geht es los mit dem

up_Nachrichten Webcast #24

Hinweis

Sollten Sie wider Erwarten Ton- und/oder Bildprobleme haben, gibt es zwei Möglichkeiten dieses Problem zu lösen:

1. Verlassen Sie diesen Webcast (Webinar) und treten mit dem selben Anmeldelink erneut dem Webcast bei. Dabei wird die Verbindung neu aufgebaut und häufig klappt es dann besser.
2. Der Webcast wird von uns live aufgezeichnet und am nächsten Vormittag als Video-Streaming auf unserer Internetseite www.up-aktuell.de zur Verfügung gestellt.

Jetzt anmelden

up | Netzwerktreffen

5. & 6. Juni

100% ONLINE

buchner.de/netzwerktreffen

- ✓ 20 Workshops
- ✓ Lösungen
- ✓ Experten



up_Nachrichten Webcast #24

Freitag, 29.05.2020

Ankündigung
up_Netzwerktreffen online
5. und 6. Juni



1. Das ist bis heute passiert (29.05.2020)

▪ Aktuell

- GKV-Spitzenverband verlängert Ausnahmeregelungen zur Corona Pandemie
- G-BA verlängert Ausnahmeregelungen der Heilmittel-Richtlinie und Heilm-RL Zahnärzte
- Bundesbeihilfe erstattet Hygienemehraufwand und Teletherapie
- BGH erinnert: Privatpatienten müssen über eventuelle Kosten aufgeklärt werden
- Rettungsschirm funktioniert, aber wie gehen wir bei Abweichungen vor?

▪ Corona Beratung ausgeschöpft, aber...

- ...bestehende Förderinstrumente zur Unternehmensberatung können genutzt werden

▪ Ankündigung

- up | Netzwerktreffen ONLINE am 5. und 6. Juni 2020

Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2



Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2
(Corona) Stand: 25. Mai 2020 / 16:00 Uhr

Aufgrund der mit der Pandemie einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens erklären die Kassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband ihre Bereitschaft in den nachfolgend angeführten Bereichen zeitlich befristet von den bisherigen Regelungsvorgaben der Versorgung mit Heilmitteln abzuweichen. Ziel ist die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Diese Verfahrensregelung gilt zunächst für alle Behandlungen, die bis einschließlich 30.06.2020 durchgeführt werden; sie stellt kein Präjudiz für die Zeit danach dar.

Die Kassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband werden aufgrund der eingeleiteten Lockerungsmaßnahmen und aus der sich hieraus resultierenden Pandemieentwicklung zeitnah bewerten ob und welche Punkte über den 30.06.2020 hinaus verlängert oder inhaltlich an die neue Situation angepasst werden müssen.

Cave (1): Teilabrechnung nicht verlängert

5. Eine **Teilabrechnung** bereits erbrachter Leistungen **ist bis zum 31.05.2020** (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) möglich. Hierfür kann für die ärztliche Verordnung einmalig nach Erbringung von Behandlungen eine Zwischenrechnung bei den von Krankenkassen benannten Stellen (Daten- und Papierannahmestellen) unter Vorlage einer Originalverordnung sowie der Empfangsbestätigungen des Versicherten/der betreuenden Person als Zwischenabrechnung gekennzeichnet, eingereicht werden. Zum Abschluss der Behandlungsserie ist unter Bezugnahme auf die erste Abrechnung für die übrigen Behandlungen eine Kopie der Verordnung einzureichen, auf der sich auch die übrigen originalen Empfangsbestätigungen des Versicherten/der

betreuenden Person befinden. Bereits abgerechnete Leistungen sind auf der Verordnungskopie durch einen Vermerk kenntlich zu machen und können nicht erneut nach Beendigung der Behandlungsserie in Rechnung gestellt werden.

Cave (2): Hausbesuch nicht selbst ändern

7. Bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen ab dem 18.02.2020 (Verordnungsdatum) können die Leistungserbringer notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen an den vom Vertragsarzt auf dem Verordnungsblatt gemachten Angaben (mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“, **Hausbesuch** und „Verordnungsmenge“) selbst vornehmen. Einer Änderung bzw. Ergänzung der Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt bzw. einer Rücksprache mit der Vertragsärztin oder dem

Vertragsarzt bedarf es hierzu nicht. Die Änderung bzw. Ergänzung ist auf der Rückseite des Verordnungsblatts unten links kurz zu begründen und mit Datum und Handzeichen des Leistungserbringers zu versehen.

G-BA verlängert Ausnahmeregelungen

V. Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (**Heilmittel-Richtlinie/Heilm-RL**) in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz. S. 2247), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BAnz AT 07.04.2020 B3), wird wie folgt geändert:

§ 2a wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 sowie die Buchstaben a bis c werden zu Absatz 1 und der Buchstabe d zu Absatz 2.
2. Im neuen Absatz 1 wird das Wort „zunächst“ gestrichen und die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ ersetzt.
3. Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Die Regelung nach § 16a gilt“ durch die Wörter „Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gilt die Regelung nach § 16a“ ersetzt.

VI. Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (**Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte/Heilm-RL ZÄ**) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 14.03.2017 B2), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BAnz AT 07.04.2020 B3), wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird das Wort „zunächst“ gestrichen und die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ ersetzt.

Bundesbeihilfe erstattet Mehraufwand

- Hygienepauschale in Höhe von EUR 1,50 „pro Anwendung“ bis zum 30.09.2020 erstattungsfähig
- Aufpassen: im Gegensatz zur GKV nicht je Verordnung, sondern je Anwendung abrechenbar
- Weiterhin gilt, Teletherapie erstattungsfähig bis Ende Juni
- TO DOs
 - Nachberechnung einer Hygienepauschale in Erwägung ziehen
 - laufenden Verträge um Hygienepauschale ergänzen
 - Hygienepauschale je Anwendung auf Rechnung separat ausweisen

➤ Hygienepauschale bei Heilmittelerbringern

Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilmittelerbringern können in wirkungsähnlicher Anlehnung des § 2 Abs. 7 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung in Höhe von 1,50 € pro Anwendung zunächst befristet **bis zum 30. September 2020** beihilfefähig anerkannt werden.

Zur Erinnerung: Informationspflicht

§ 630c

Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

- (1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.
- (2) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. ²Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. ³Ist dem Behandelnden oder einem seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen ein Behandlungsfehler unterlaufen, darf die Information nach Satz 2 zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden.
- (3) ¹Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. ²Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.



KONTAKT HILFE UP NETZWERK MAGAZIN ABO NEWSLETTER INSERIEREN

up-unternehmen praxis
Wirtschaftsmagazin für erfolgreiche Therapeuten

WEBCAST NEWS RUBRIKEN UP_THERAPIEMANAGEMENT STANDPUNKTE MEDIATHEK MEHR

RETTUNGSSCHIRM TELEMEDIZIN CORONA HEILMITTEL-RICHTLINIE BUNDESEINHEITLICHE HÖCHSTPREISE

RECHT / STEUERN / FINANZEN

BGH: Privatpatienten über eventuelle Kosten aufklären

Katrin Schwabe-Fleitmann 28.05.2020 1 Min. Lesezeit

Ärzte müssen Privatpatienten über eventuelle Kosten einer Behandlung aufklären. Verletzen sie diese Pflicht, muss der Patient, um eine Entschädigung zu erhalten, nachweisen, dass er sich bei korrekter Information gegen die Behandlung entschieden hätte. Anders als bei der medizinischen Aufklärung kommt es hier nicht zu einer Beweislastumkehr, wie der Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich entschied (Az.: VI ZR 92/19).

Rettungsschirm Auszahlung NoReply

Eingang - T-Online 08:21



Auszahlung gemäß Rettungsschirm Heilmittel gemäß COVID-19-Versorgungsstruk... [Details](#)

An: Rettungsschirm Auszahlung NoReply

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Antrag bearbeitet und die Zahlung des sich für Sie nach den Vorgaben der Rechtsverordnung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung - COVID-19-VSt-SchutzV) ergebenden Ausgleichs veranlasst wurde. Die Auszahlungshöhe errechnet sich aus dem uns vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen übermittelten Umsatz. Nach der Rechtsverordnung sind die dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vorliegenden Daten nach § 84 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das vierte Quartal 2019 zugrunde zu legen. Nähere Informationen zur Zusammensetzung der Umsätze liegen der ARGE Heilmittelzulassung nicht vor.

Die Zahlung erfolgt auf das für Ihr Institutionskennzeichen hinterlegte Konto. Sofern es sich hierbei um das Konto eines Abrechnungszentrums handelt, sollten Sie dieses informieren.

Diese E-Mail wurde automatisch erstellt und wird von einer reinen Sendeadresse übermittelt.
Bitte antworten Sie nicht darauf.

Wenn Sie weitere Fragen haben, informieren Sie sich bitte unter www.Zulassung-Heilmittel.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre ARGE Heilmittelzulassung

Abweichender Erstattungsbetrag

buchner

Musterschreiben ans Abrechnungszentrum bzgl. der Auskunft über die im 4. Quartal abgerechneten Leistungen

Zahlung aus dem Corona-Heilmittel-Schutzschirm
Institutionskennzeichen _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Zahlung aus dem Corona-Heilmittel-Schutzschirm beantragt und bereits eine Auszahlung erhalten.

Ich habe jedoch feststellen müssen, dass die ausgezahlte Summe nicht der von mir ermittelnden Summe entspricht, die eigentlich aufgrund der im 4. Quartal 2019 abgerechneten Leistungen hätte ausgezahlt werden müssen.

Von mir wurden im besagten Quartal bei Ihnen Rechnungen in einer Gesamthöhe von _____ Euro eingereicht. Dies ergibt rein rechnerisch einen Anspruch auf Zahlung aus dem Corona-Heilmittel-Schutzschirm in Höhe von _____ Euro. Da mir jedoch nur eine Summe von _____ Euro zugesprochen wurde, ergibt sich somit eine Differenz in Höhe von _____ Euro.

Ich bitte um Darlegung und Auflistung, wann Sie genau meine Verordnungen und Abrechnungen betreffend das 4. Quartal 2019 an die jeweiligen Krankenkassen weitergeleitet haben. Nur mit Hilfe dieser Information kann eine Überprüfung des Auszahlungsbetrages und eine Ermittlung des korrekten Auszahlungsanspruchs erfolgen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

- Kunden von Abrechnungszentren werden möglicherweise deutliche Abweichungen zwischen Ihren abgerechneten Leistungen und dem Erstattungsbetrag feststellen.
- Bevor bei der GKV nachgefragt wird, sollte das Abrechnungszentrum zu den Abrechnungszeiträumen befragt werden.
- Siehe Musterschreiben

Erstattungsbetrag nicht überprüfbar

buchner

Musterschreiben für die Auskunft bzgl. der Rettungsschirm-Zahlungen

Zahlung aus dem Corona-Heilmittel-Schutzschirm

Mein Antrag vom _____, Institutionskennzeichen _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zahlung aus dem Corona-Heilmittel-Schutzschirm, die am _____ bei mir eingegangen ist.

Ich habe feststellen müssen, dass die ausgezahlte Summe nicht der von mir ermittelnden Summe entspricht, die eigentlich aufgrund der im 4. Quartal 2019 abgerechneten Leistungen hätte ausgezahlt werden müssen.

Abgerechnet wurde im besagten Quartal eine Summe in Höhe von _____ Euro. Da Sie nur _____ Euro ausgezahlt haben, ergibt sich somit rein rechnerisch eine Differenz in Höhe von _____ Euro.

Ich bitte um Darlegung der von Ihnen herangezogenen Zahlen und Summen, damit eine Überprüfung des Auszahlungsbetrages und eine Ermittlung des korrekten Auszahlungsanspruchs erfolgen kann.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

- Abweichung überprüfen:
 - Höhe der Abweichung vs.
 - möglicherweise erheblicher Aufwand für einen ungewissen Rechtsstreit
- Bei signifikanter Abweichung Musterschreiben an GKV nutzen

Heut Nacht gesehen, dass gestern tatsächlich schon das Geld vom Rettungsschirm kam. Unterm Strich aber 4.800 weniger, als vorher berechnet/als es tatsächlich sein

Corona-Zuschuss zur externen Unternehmensberatung ausgeschöpft

Das BAFA hat für das attraktive Fördermodul für Corona-betroffene Unternehmen mehr Anträge erhalten als an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden konnte.

Die Corona-Krise stellt Deutschland vor beispiellose Herausforderungen. Die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows wurde deshalb um ein Modul zur schnellen und unbürokratischen Förderung der Unternehmensberatung für Corona-betroffene Unternehmen und Freiberufler erweitert. Die Nachfrage nach dieser Förderung hat alle Erwartungen weit übertroffen. Mehrere zehntausend Unternehmen haben Anträge gestellt. Zahlreichen KMU kann dadurch geholfen werden, individuelle Wege aus der Krise zu finden.

Aufgrund der großen Nachfrage sind die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus dem Corona-Sondermodul wurde deshalb vorzeitig eingestellt. Daher können vorerst nur Anträge bewilligt und die Förderung an den Berater ausgezahlt werden, die bereits eine Inaussichtstellung erhalten haben. Die Voraussetzungen hierfür sind außerdem, dass Sie einen förderfähigen Verwendungsnachweis eingereicht haben und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Wenn Sie noch keine Inaussichtstellung erhalten haben, werden Sie ggf. in den kommenden Monaten in einem Nachrückverfahren berücksichtigt. Auch in diesem Fall gilt, dass ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sein müssen.

Die anderen Module zur Förderung unternehmerischen Know-hows ermöglichen weiterhin geförderte Beratungen zu günstigen Konditionen. Diese Module werden unverändert fortgeführt und stehen Unternehmerinnen und Unternehmern weiter zur Verfügung.

Wer Beratung braucht, bekommt trotzdem Zuschüsse

Art	Bemessungsgrundlage	Region	Förder-satz	Max. Zuschuss
< 2 Jahre	EUR 4.000	Neue BL	80%	EUR 3.200
< 2 Jahre	EUR 4.000	Alte BL	50%	EUR 2.000
> 2 Jahre	EUR 3.000	Neue BL	80%	EUR 2.400
> 2 Jahre	EUR 3.000	Alte BL	50%	EUR 1.500

up | Netzwerktreffen online

buchner.de/netzwerktreffen

- ✓ Perspektiven & Lösungen
- ✓ 20 Onlineworkshops
- ✓ Podiumsdiskussion
- ✓ Netzwerken 3.0



Wir halten zusammen. up lesen und mehr wissen als das, was in Pressemitteilungen steht.

Die up informiert mich unabhängig und maßgeschneidert über alles, was zu meiner erfolgreichen Praxis dazugehört. Genau die richtigen Informationen für Therapeuten – Sie können jederzeit kündigen.

up|online-Abo für € 9,52*

monatlich · inkl. MwSt.

ABONNIEREN

Artikel online lesen
kommentieren
up|date-Newsletter
exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)
vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren
jederzeit kündigen

up|print-Abo für € 12,01*

monatlich · inkl. MwSt.

ABONNIEREN

jeden Monat Magazin per Post
neu: Fachbeilage Therapie Management
Artikel online lesen
up|date-Newsletter
kostenlose Stellenanzeigen
Praxisbörse nutzen
Sonderbeilagen/-ausgaben inklusive (z. B. Heilmittelwirtschaftsbericht)
exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)
vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren
jederzeit kündigen

KONTAKT DATEN



facebook.com/buchner.de



facebook.com/unternehmenpraxis



24149 Kiel



+49 431 720 000



info@buchner.de



www.buchner.de



www.up-aktuell.de

